

Bewertungsmatrix für die Konzessionsvergabe Strom der Stadt Oelde

Kriterium	Unterkriterium	Höchstpunktzahl	Erläuterungen/ Anmerkungen
Netz-sicherheit			<i>Die Voraussetzungen der §§4, 49 EnWG werden als erfüllt vorausgesetzt</i>
	Finanz-, Sach- und Personalausstattung sowie allgemeine Verlässlichkeit	5	Generell auch bei den folgenden Kriterien sind nicht nur die Eigenschaften der Bieter selbst, sondern alle relevanten Konzernverbindungen und schuldrechtliche Abreden des Bewerbers, die den Netzbetrieb betreffen, berücksichtigungsfähig.
	Erfahrung als Netzbetreiber bzw. Betriebskonzept für zu betreibende Netz	3	Dauer und Erfahrungen der bisherigen Betätigung als Netzbetreiber sowie Art und Größe der betriebenen Netze.
	Versorgungssicherheit (Störungshäufigkeit, Ausfallszeiten und -dauer) im Altnetz bzgl. Altkonzessionär bzw. in den Netzen eines Bieters	15	Wertung insb. anhand vorhandener Zertifikate und Referenzen und des SAIDI (System Average Interruption Duration Index), jedoch wird Bietern Möglichkeit zur Erläuterung der Ausfallzeiten (vor allem in Ausnahmesituationen) eingeräumt.
	Netzpflege(konzept) und Netzstruktur(konzept) wie z.B. Ringschlusskonzept	5	Konzept für technische Verbesserung des Netzes.
Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung	Bisherige Netznutzungsentgelte und insbes. zu erwartende NNE der Höhe und Struktur nach	12	Es wird eine verlässliche Prognose der NNE für das Netzgebiet der Stadt erwartet, hierbei stellen bisherige NNE der Bieter ein wesentliches Indiz für deren Belastbarkeit dar (die Stadt geht davon aus, dass die Effizienz der Bieter sich maßgeblich in den NNE widerspiegelt).
	Netzservice vor Ort	12	Hier ist insb. das Störungskonzept im Hinblick auf Erreichbarkeit des Bieters, Reaktionszeiten und der generelle Umgang mit Netzkunden vor Ort (örtliches Kundencenter, persönliche Ansprechpartner?) zu bewerten.

Kriterium	Unterkriterium	Höchstpunktzahl	Erläuterungen/ Anmerkungen
Effiziente, preisgünstige, verbraucherfreundliche Versorgung	Effiziente Ressourcennutzung, Minimierung der Verlustenergie (Strom), Vorlage Konzept Netzeffizienz	8	z. B. optimierter Ressourceneinsatz durch Verknüpfung verschiedener Netzwerke (Strom, Gas, Wasser, Wärmeversorgung), Koordinierung (Straßen-)Bauarbeiten oder z.B. durch Größe und Spezialisierung, Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Leitungsträgern.
	Konzept und Monitoring zur Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem "intelligenten Netz" sowie generelles Netzausbaukonzept	7	Neben der Entwicklung eines "intelligenten" Netzes ist insbesondere die Verpflichtung zur Erdverkabelung von Stromleitungen bei wirtschaftlicher Zumutbarkeit relevant
Umweltverträgliche Versorgung	Zeitnahe Einbindung von EEG- Anlagen sowie Beratung und Unterstützung von Anschlusswilligen	3	Berücksichtigung von Zeit- und Qualitätskomponenten in Hinblick auf die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflichten.
	Umweltverträgliche(r) Netzbetrieb und Netzerrichtung	3	z.B. kurze Anfahrtswege oder Nutzung von umweltschonenden Fahrzeugen (CO ₂ -Ausstoß) bei der Netzbetreuung, umweltverträgliche Trassenplanung.
	Beratungsleistungen zur Entwicklung der lokalen oder regionalen umweltverträglichen Energieversorgung, Bürgerinformation zur Akzeptanzstärkung	3	z.B. Aufstellung eines Umweltentwicklungsplans, Konzepte für optimale Einbindung erneuerbarer Energie sowie auch im Hinblick auf Elektromobilitätskonzepte (Pufferspeicherfunktion), Öffentlichkeitsarbeit über Umstellung des Energiesystems und Netzausbau, jedoch nur im Rahmen von § 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV.

Kriterium	Unterkriterium	Höchstpunktzahl	Erläuterungen/ Anmerkungen
Gestaltung des Konzessionsvertrages			<i>höchstzulässige Konzessionsabgabe und maximaler Kommunalrabatt wird vorausgesetzt</i>
	Laufzeit, bzw. Einräumung Sonderkündigungsrecht	4	Die Stadt strebt generell eine Laufzeit von 20 Jahren an, jedoch hält sie ein einseitiges für sie geltendes Kündigungsrecht für erforderlich, z.B. nach 10 und 15 Jahren.
	Endschaftsregelungen, Entflechtungsregelungen, Auskunftsrechte	4	Die Stadt strebt möglichst günstige Endschaftsbestimmungen insb. im Hinblick auf die Netzübernahmebedingungen nach Vertragsende an.
	Folgekostenregelungen	5	
	Notwendige Kostenvergütung, Konkretisierungen solcher Vereinbarungen	2	Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV
	Sonstige wesentliche Vertragsregelungen	5	Z.B. Haftungsregelungen, Verpflichtung zur und Gewährleistung bei Oberflächenwiederherstellung, Auskunftspflichten, wesentliche Verwaltungskosten etc.
	Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung und Abstimmung mit der Stadt bei Baumaßnahmen	4	Berichterstattung im Hinblick auf Netzausbau, Entwicklung des Anschlusses von EEG- Anlagen im Netzgebiet, Jahresplanung, Statusbericht.